



Programm „Voneinander Lernen“ auf dem Gebiet der Geschlechtergleichstellung

Die Auswirkung von
Steuersystemen auf die
Geschlechtergleichstellung
Schweden, 13.-14. Juni 2017

Zusammenfassung



Der Inhalt der vorliegenden Veröffentlichung gibt nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission wieder.

Justice



Diese Veröffentlichung wird unterstützt durch das EU-Programm Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft 2014-2020.

Dieses Programm wird von der Europäischen Kommission umgesetzt. Sein Ziel ist es, einen Beitrag zur Weiterentwicklung eines Raums zu leisten, in dem die Gleichstellung und die Rechte von Personen – wie sie im Vertrag, in der Charta und in internationalen Menschenrechtsübereinkommen verankert sind – gefördert und geschützt werden.

Weitere Informationen unter: http://ec.europa.eu/justice/grants1/programmes-2014-2020/rec/index_en.htm

Einleitung

Dieses im Rahmen des Programms „Voneinander Lernen“ veranstaltete Seminar fand am 13.-14. Juni in Stockholm statt und befasste sich mit den Auswirkungen von Steuersystemen auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Im Mittelpunkt standen das in Schweden bereits 1971 eingeführte individualisierte Steuersystem, die zugrunde liegenden Politiküberlegungen, der soziale und wirtschaftliche Reformkontext und die Auswirkung auf die weibliche Erwerbsquote. Besondere Relevanz besaß das Seminar vor dem Hintergrund einer unlängst veröffentlichten neuen Initiative der Europäischen Kommission für ein Paket zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben¹, das rechtliche mit politischen Vorkehrungen auf diesem Gebiet kombiniert. Das Paket enthält Maßnahmen zur Beseitigung steuerlicher Negativanreize für Zweitverdienende, die Frauen am Zugang zum Arbeitsmarkt oder an der Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung hindern. An dem gut besuchten Seminar nahmen RegierungsvertreterInnen und unabhängige Fachleute aus folgenden Staaten teil: Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien und Spanien. Die Europäische Kommission und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen waren ebenfalls vertreten.

1. Bewährte Verfahren im Gastgeberland und Gesamtsituation in Europa

1.1. Individualisierung des Steuersystems in Schweden: Politische Überlegungen, sozialer und wirtschaftlicher Kontext

Die Einführung einer individualisierten Besteuerung erfolgte vor dem Hintergrund sich verändernder Geschlechterrollen in den 1960er-Jahren und Forderungen nach Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt sowie im Haushalt. Erste Vorschläge für eine individuelle Besteuerung gingen von gebildeten Frauen aus einkommensstarken Familien aus. Unterstützung für die Reformen kam dann jedoch von der damals regierenden sozialdemokratischen Partei, die ins Treffen führte, dass die bis dahin geltende Zusammenveranlagung von Eheleuten tatsächlich wohlhabende Familien begünstige. Die Reformen konnten also mit sozialer Umverteilung und der Förderung der Gleichstellung der Frauen gerechtfertigt werden. Ebenfalls argumentiert wurde, dass das Wirtschaftswachstum ein zusätzliches Arbeitskräfteangebot erfordere, wofür mehr Frauen für die Erwerbstätigkeit gewonnen werden sollten. Weitere Überlegungen betrafen den wachsenden Bedarf an Altenpflege und die steigende Nachfrage nach Sozial- und Rentenleistungen. Die Stärkung der weiblichen Erwerbstätigkeit und Steuerleistung schien auch darauf die optimale Antwort.

¹ Weitere Informationen unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1311&langId=de>

1.2. Individualisierte Besteuerung in Schweden: Hauptbestimmungen der Reformen 1971

Die bis 1971 geltenden Steuersätze begünstigten Verheiratete. Es gab einen übertragbaren Grundfreibetrag und Einkommenssplitting. Mit den Reformen von 1971 wurden die getrennte Besteuerung sowie ein einheitlicher, zwischen den Eheleuten nicht länger übertragbarer Grundfreibetrag eingeführt. Als Ausgleich für Familien mit nur einer Erwerbsperson oder einer/einem Zweitverdienenden mit sehr niedrigem Einkommen wurde zusätzlich der sog. „Hausfrauenfreibetrag“ eingeführt. 1971 handelte es sich dabei um einen erheblichen Betrag. Da er jedoch auf seinem Nominalwert blieb, ging seine Bedeutung zurück. Mit der Steuerreform 1991 wurde er schließlich abgeschafft. Vermögenseinkünfte – etwa aus Immobilienbesitz, Kapitalerträgen und teilweise auch aus Unternehmensbeteiligungen – unterlagen indes bis 1988 der Zusammenveranlagung. Die verbleibenden Elemente der familienorientierten Besteuerung wurden 1991 abgeschafft. Die gemeinsame Vermögensbesteuerung blieb bis zur Abschaffung der entsprechenden Steuer im Jahr 2007 aufrecht.

1.3. Auswirkungen der Individualbesteuerung in Schweden

Die individuelle Besteuerung brachte eine deutliche Senkung der Grenzsteuersätze für verheiratete Frauen mit sich. Besonders vorteilhaft wirkte sie sich für Frauen mit geringem/durchschnittlichem Einkommen sowie für verheiratete Frauen mit einem einkommensstarken Partner aus (im Durchschnitt 40 % weniger Steuerlast). Diese Reformen waren zwar nur für bereits Erwerbstätige von Belang, bewirkten aber auch eine allgemeine Zunahme der Erwerbsbeteiligung unter verheirateten Frauen. Der Anteil berufstätiger verheirateter Frauen stieg zwischen 1963 und 1990 von 47 auf 87 %. Bei Müttern mit Kleinkindern kletterte der Wert sogar von 38 auf 87 %. Damit einher ging eine Abnahme der männlichen Erwerbsquote. Bis 1990 pendelten sich der Anteil von Männern und jener von verheirateten Frauen bzw. Müttern auf dem Arbeitsmarkt auf beinahe den gleichen Wert ein: 87-88 %.

Es lässt sich allerdings kaum ermitteln, inwieweit die Zunahme der weiblichen Erwerbstätigkeit auf die Steuerreform von 1971 zurückzuführen ist. Laut einer Studie² (Selin, 2009) wäre die weibliche Erwerbsrate ohne die Steuerreform um 10 % niedriger geblieben. Die Zunahme war höchstwahrscheinlich einer Kombination von Umständen geschuldet, u. a. den Steuerreformen und dem Rückgang der geschlechtsspezifischen Lohnlücke – in realen Zahlen wurde Berufstätigkeit lohnender. Ein weiterer maßgeblicher Faktor war die Versorgung mit leistbarer, flexibler und hochwertiger Kinderbetreuung, die in Schweden als Sozialinvestition gilt und deren Kostenbeiträge nach dem Einkommen gestaffelt sind. Ein zweites Element betrifft den Elternurlaub, der mittlerweile 16 Monate dauert und flexibel beansprucht werden kann. Nicht zuletzt fiel dieser Zeitraum mit der Ausweitung des Sozialleistungsangebots, dem Ausbau der Bildungsmöglichkeiten für Frauen und einer Zunahme des Beschäftigungsangebots im öffentlichen Sektor zusammen.

² Verfügbar auf: <https://www.bus.umich.edu/otpr/papers/Selin.pdf>

1.4. Aktuelle Herausforderungen in Schweden

Infolge der Wirtschaftskrise Anfang der 1990er-Jahre entwickelte sich die Arbeitsmarktteilnahme von Männern, verheirateten Frauen und Müttern in etwa gleich und blieb von Konjunkturschwankungen geprägt. 2016 lag die Erwerbsquote von Müttern mit Vorschulkindern gleichauf mit der von Männern (16-64 Jahre): 85 %. Bei der Zahl der Teilzeitbeschäftigten gibt es indes noch markante Abweichungen zwischen den Geschlechtern – gemessen an Arbeitsstunden betrug der Abstand 2015 18 Prozentpunkte. Eine aktuelle Herausforderung in Schweden betrifft auch die unfreiwillige Teilzeitarbeit. Elternurlaubsansprüche werden nach wie vor zu 74 % von Frauen wahrgenommen, und die Geschlechtertrennung auf dem Arbeitsmarkt ist noch immer stark ausgeprägt. Derzeit läuft eine Diskussion über die Individualisierung des Elternurlaubs.

Geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Erwerbsteilnahme sind heute nicht mehr das Hauptproblem – anders als die Kluft bei der Arbeitszeit und das zwar rückläufige, aber noch immer bestehende Lohngefälle. Der geschlechtsbezogene Verdienstabstand ist zunehmend eine Folge von Unterschieden bei der Vermögensbildung als beim Erwerbseinkommen.

1.5. Situation der Zweitverdienenden in Europa – ein Überblick

Eine reine Individualbesteuerung ist in Europa lediglich in Finnland und Schweden zu finden. In den frühen 1970er-Jahren galt in den meisten OECD-Staaten ein familienbasiertes Modell. Mittlerweile haben nahezu alle Staaten auf die individuelle Besteuerung umgestellt oder bieten die Möglichkeit der getrennten Veranlagung an. In zahlreichen Ländern werden jedoch Elemente der familienbasierten Besteuerung beibehalten, entweder im Zusammenhang mit Anspruchsvoraussetzungen (betreuungsbedürftige EhepartnerIn oder Kind) oder der Gewährung von zusätzlicher Unterstützung für die/den betreuungsbedürftigeN EhepartnerIn oder von übertragbaren Steuererleichterungen. In vielen Staaten ist es aufgrund des effektiven Grenzsteuersatzes nach wie vor so, dass Zweitverdienende durch stärkere Fehlanreize von der Erwerbstätigkeit eher abgehalten werden, als es in Doppelverdienerhaushalten mit gleichem Einkommen der Fall ist.³ Inwiefern die Erwerbsmuster der Frauen davon beeinflusst werden, hängt aber auch von anderen Faktoren ab, insbesondere von Verfügbarkeit und Kosten der Kinderbetreuung. In manchen Ländern wirken steuerliche Negativanreize zur Erhöhung der Arbeitsstunden Teilzeitbeschäftigter abschreckend, und es kommt zu einer Korrelation zwischen Familienveranlagung und weit verbreiteter Teilzeitarbeit. Unter Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten erweisen sich die steuerlichen Negativanreize für Frauen im Hinblick auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als überaus stark. Diese Kosten stellen die wichtigste „implizite Steuerlast“ für Arbeitnehmerinnen dar.⁴

³ Der effektive Grenzsteuersatz gibt an, in welchem Maße eine zunehmende Besteuerung und abnehmende Sozialleistungen den Ertrag von Erwerbsarbeit beeinflussen.

⁴ Siehe dazu den Bericht der Europäischen Kommission, „Secondary earners and fiscal policies in Europe“ (Zweitverdienende und Fiskalpolitik in Europa). Europäische Union, 2015. Verfügbar auf: http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/files/documents/150511_secondary_earners_en.pdf

2. Situation in anderen teilnehmenden Staaten⁵

Dem Beispiel Schwedens und anderer europäischer Staaten folgend, führte **Österreich** 1972 die Einzelbesteuerung ein, die ein auf der Veranlagungsgemeinschaft beruhendes System ablöste. Die Reform wurde unter einer sozialdemokratischen Regierung mit dem erklärten Ziel verabschiedet, die weibliche Erwerbsbeteiligung zu stärken. Nichtsdestotrotz wurde eine Reihe steuerrechtlicher Bestimmungen beibehalten oder eingeführt, die zur Folge haben, dass das Haushaltsmodell mit Haupt- und Nebenverdienenden gefördert wird. Für Haushalte mit Kindern gibt es einen „Alleinverdienerabsetzbetrag“, kombiniert mit einer Steuerbefreiung für Zweitverdienende und einer Einkommenssteuerbefreiung für zehn Überstunden im Monat. Der Einkommensteuertarif kombiniert einen großzügigen Grundfreibetrag mit einem vergleichsweise hohen Eingangssteuersatz von 25 %. Es gibt weitere Elemente im Sozialsystem, die tendenziell zur Vernachlässigung der Zweiteinkünfte verleiten. Infolgedessen hat Österreich zwar eine hohe weibliche Erwerbsquote (2016: 70,9 %), aber auch den EU-weit zweithöchsten Anteil an Teilzeitbeschäftigung (2016: 47,9 % in 2016). Dieser Anteil ist in den letzten 20 Jahren gestiegen. Das aktuelle Steuersystem ist infolge der Einführung der gleichstellungsorientierten Haushaltsplanung auf Bundesebene im Jahr 2013 kein wichtiges Diskussionsthema. Die Bundesministerien sind heute verpflichtet, in jeder Budgetperiode aus einer Liste von fünf Gleichstellungszielen mitsamt Umsetzungsmaßnahmen zumindest eines anzuvisieren. Das Bundesministerium für Finanzen hat es sich zum Ziel gemacht, die negativen Erwerbsanreize im Steuersystem abzubauen, um eine effektive Geschlechtergleichstellung herbeizuführen. Mit den letzten Reformen von 2015/16 wurden einzelne Anreizelemente für die Erwerbstätigkeit von Frauen verabschiedet. Eine systematischere und umfassendere Überarbeitung wäre nichtsdestotrotz von Vorteil.

In **Belgien** wurde 2001 eine partielle Individualbesteuerung eingeführt, mit der eine das Doppelverdienermodell eindeutig benachteiligende, familienbasierte Veranlagung abgelöst wurde. Im neuen System werden die Einkünfte von Eheleuten zwar in einer gemeinsamen Steuerklärung erfasst, aber getrennt berechnet. De facto tragen damit beide Eheleute die Verantwortung für die Steuerlast. Der maßgebliche Hinderungsfaktor für die weibliche Erwerbstätigkeit resultiert indes aus dem Ehequotienten. Dieser sichert Paaren, bei denen ein Teil kein oder nur ein niedriges Einkommen hat, eine niedrigere Besteuerung. Der/dem einkommenslosen EhepartnerIn werden 30 % der/des Partnerin/Partners zugerechnet, sodass der effektive Steuersatz für beide sinkt. Diese steuerlichen Vergünstigungen sind eine deutliche Bevorzugung von Männern und wirken regressiv. Diese Steuerregelung gilt unabhängig von der Kinderzahl, Alleinerziehende sind ausgeschlossen. Sehr wohl vorgesehen sind Absetzbeträge für Kinderbetreuungskosten, die jedoch nur zu 45 % anrechenbar sind – im Gegensatz zu anderen berufsbedingten Aufwendungen wie einem Fahrzeug. Der jährliche Sozialversicherungsbeitrag ist nicht individualisiert angelegt und impliziert damit ebenfalls eine Benachteiligung von Haushalten mit zwei Erwerbspersonen. Belgien gehört zu den Staaten mit dem höchsten effektiven Grenzsteuersatz für Zuverdienende. Derzeit läuft eine Debatte über die Einführung einer voll individualisierten Veranlagung mit getrennten Steuererklärungen. Dabei wird auch die Abschaffung des Ehequotienten angedacht, der als „Arbeitslosigkeitsfalle“ gilt. Verschiedene Übergangsbestimmungen werden als notwendig erachtet. Belgien hat eine niedrige weibliche Erwerbsrate und einen

⁵ Für ausführlichere Erläuterungen siehe die jeweiligen Länderbeiträge auf: http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/other-institutions/good-practices/index_de.htm

hohen Anteil teilzeitbeschäftigter Frauen. Wenn umfassende Reformen in Erwägung gezogen werden, müsste dringend eine sorgfältige Prüfung geschlechtsbezogener Auswirkungen berücksichtigt werden. Dafür ist es notwendig, nach Geschlechtern und nicht nach Veranlagungsgemeinschaften aufgeschlüsselte Daten heranzuziehen.

2008 wurde in **Bulgarien** ein individualisierter Pauschalsteuersatz von 10 % eingeführt. Bis dahin galt Steuerprogression mit drei Tarifstufen. Der steuerfreie Grundfreibetrag wurde abgeschafft. Steuervergünstigungen für Familien mit Kindern bzw. Pflegeverpflichtungen sowie für Privatversicherungsbeiträge wurden beibehalten. Das Ziel war, das Steueraufkommen zu erhöhen, die Schattenwirtschaft einzudämmen und das Wachstum anzuregen. Diese Reformen enthielten keine Gleichstellungsziele, wenngleich mit dem Vorgehen gegen nicht angemeldete Erwerbstätigkeit möglicherweise ein Anstieg regulärer Beschäftigungsverhältnisse für Frauen eingetreten ist. Die weibliche Erwerbsquote ist mit 65,4 % (2015) relativ hoch, und in so gut wie allen Fällen handelt es sich um Vollzeitarbeit. Das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen liegt unter dem EU-Durchschnitt. Die Kernprobleme betreffen das schwache Einkommensniveau und den im EU-Vergleich besonders niedrigen Bruttostundenlohn (berechnet nach dem nationalen Median). Im Mittelpunkt der politischen Debatte stehen neben den Vorteilen der pauschalierten Einkommenssteuer im Vergleich zur Steuerprogression auch ein System der „Familienveranlagung“, womit in Bulgarien auf den Kinderfreibetrag und notwendige Gegenmaßnahmen gegen den negativen demografischen Trend Bezug genommen wird. Nach Berechnungen des staatlichen Instituts für Statistik belastet das jetzige Steuer- und Sozialversicherungsmodell einkommensschwache Personen. Darüber hinaus sind indirekte Steuern wie die Mehrwertsteuer sehr hoch angesetzt und wirken sich überproportional stark auf Großfamilien aus.

In **Kroatien** gibt es die getrennte Einkommenssteuer erst seit relativ kurzer Zeit (1994). Die Grundfreibeträge sind einheitlich und nicht übertragbar. Es gelten allerdings zusätzliche Absetzbeträge für betreuungsbedürftige Angehörige (gemeinhin als „Hausfrauenfreibetrag“ umschrieben) sowie für Alleinverdienerhaushalte. Für abhängige Familienmitglieder gilt eine Einkommensschwelle von € 2.000,- jährlich. Dieses System hält verheiratete Frauen bis zu einem gewissen Grad davon ab, einer Beschäftigung nachzugehen. Die Zahl der Tarifstufen war in den letzten Jahrzehnten veränderlich. 2017 wurden der Grundfreibetrag angehoben und wieder zwei Steuersätze (24 und 36 %) eingeführt. Mit dieser Reform sollten insbesondere Familien steuerlich entlastet werden. Die Anhebung des Grundfreibetrags könnte Frauen zur Berufstätigkeit ermutigen. Es gibt jedoch keine schlüssigen Zusammenhänge. Ein weiteres Hindernis für die weibliche Erwerbstätigkeit resultiert aus dem mangelnden Kinderbetreuungsangebot abseits der wichtigsten Städte. Es lässt sich die scheinbar widersprüchliche Beobachtung machen, dass Frauen mit bis zu zwei Kindern unter sechs Jahren in höherem Maße berufstätig sind als solche ohne Kinder. Dies hängt mit den hohen Erziehungskosten zusammen: Doppelverdienerhaushalte mit einem gesicherten Einkommen haben eher Kinder, gleichzeitig entscheiden sich viele Frauen angesichts der finanziellen Folgen für den Aufschub der Familiengründung. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zu finanzieren, die für Frauen Berufstätigkeit und Familienleben leichter vereinbar machen.

In **Estland** ist der Erwerbstätigenanteil unter Frauen relativ hoch und liegt sogar über dem EU-Durchschnitt. Gleichzeitig sind Frauen nur in geringem Maße teilzeitbeschäftigt (2016: 13 %). Doppelverdienerhaushalte sind in Estland seit jeher

die Norm, gestützt durch ein umfassendes Netzwerk an Vorschuleinrichtungen sowie eine großzügige Regelung für den Mutterschaftsurlaub (100 % Verdienstaushgleich während 18 Monaten). Seit 1994 gilt in Estland ein Pauschalsteuersatz von zunächst 26 % und heute 20 %. Der Grundfreibetrag liegt 2017 bei € 2.160,- und die Sozial- und Krankenkassenbeiträge sind nach dem Einkommen gestaffelt. Verheiratete können sich für eine gemeinsame Veranlagung entscheiden, was 2015 auf 13,4 % aller Einkommenssteuererklärungen zutraf. Bei der gemeinsamen EhegattInnenveranlagung haben Paare die Möglichkeit, zusätzlich die individuellen Freibeträge zu nutzen, typischerweise für die/den nicht erwerbstätigen PartnerIn. Für den Zeitraum ab 2018 gibt es eine Reihe von Reformvorschlägen, die das Steueraufkommen steigern und zugleich Geringverdienende entlasten sollen. Die gemeinsame Besteuerung bleibt weiterhin optional, allerdings soll der Grundfreibetrag nicht länger übertragbar sein – wodurch der Hauptvorteil der Veranlagungsgemeinschaft entfällt. Der Einheitssteuersatz von 20 % bleibt aufrecht, der Grundfreibetrag wird jedoch nach dem Jahreseinkommen gestaffelt und mit einer progressiven Komponente versehen. Die Auswirkungen dieser Reformen für die weibliche Erwerbstätigenquote sind angesichts weiterer Hemmfaktoren schwer abzuschätzen. An den Reformen wird ferner heftig kritisiert, dass sie Familienwerte untergraben, indem verheiratete Paare benachteiligt werden. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass sie später rückgängig gemacht werden. Gleichstellungsaspekte blieben in der Debatte für diese Steuerreformvorschläge weitgehend außen vor.

Das Steuersystem **Finnlands** ähnelt der Individualbesteuerung in Schweden. Die individualisierte Veranlagung hat eine lange Tradition, die bis 1935 zurückreicht, wenngleich zwischen den 1940-ern und 1976 ein System der Veranlagungsgemeinschaft in Kraft war, mit dem im Hinblick auf die Anhebung der Geburtenraten eine familienfreundliche Politik betrieben werden sollte. 1976 wurde erneut die Individualbesteuerung eingeführt, wobei einzelne zwischen den Eheleuten übertragbare Steuervergünstigungen aufrecht blieben (u. a. für Kapitalverluste). Außerdem gibt es bestimmte Sozialleistungen, die von Einkommen und Vermögen der/des Partnerin/Partners abhängig sind. Das System kann als geschlechtsneutral gelten, obwohl einzelne Steuerposten sich unterschiedlich auf Frauen und Männer auswirken können. Ein Beispiel sind Regelungen für einkommensschwache Personen, von denen Frauen z. T. unverhältnismäßig stark betroffen sind. Steuerentlastungen für Kapitalverluste sind eher für Männer von Belang. In der aktuellen Familienpolitik gibt es einen Zuschuss zur Kinderbetreuung zu Hause, die bis zum dritten Lebensjahr des Kindes beansprucht werden kann. In einkommensschwachen Familien gibt es u. U. Anreize für Frauen, eher nicht arbeiten zu gehen, weil diese Zuschüsse – ebenso wie etwa die Wohnbeihilfe – bedarfsabhängig und steuerpflichtig sind. Zwar ist der Zuschuss zur Hausbetreuung für beide Elternteile verfügbar, er wird von Vätern jedoch kaum beansprucht. Aktuell läuft eine Diskussion darüber, ob der Elternurlaub umgestaltet werden soll, um mehr Männer zu ermutigen, zu Hause zu bleiben und damit Frauen eine frühere Berufsrückkehr zu ermöglichen. Ein weiteres Problem liegt in der notwendigen Verbesserung der Kinderbetreuungseinrichtungen. Für eine optimale Gleichberechtigung und Effizienz ist es wichtig, dass familienpolitische Instrumente nicht gesondert, sondern zusammen mit der globalen Steuergesetzgebung evaluiert werden.

In **Frankreich** war das Steuerrecht nach dem 2. Weltkrieg in ein geburtenfreundliches Gesamtpaket zur Förderung von Ehe und Familie eingeflochten. Bis heute gilt ein Veranlagungsmodell auf der Grundlage der Familie. Die progressiven Einkommenssteuersätze reichen von 0 bis 45 %.

Bemessungsgrundlage ist das gesamte Haushaltseinkommen, dividiert durch die Anzahl der zugerechneten Haushaltseinheiten (Familienquotientenregelung). Auf zwei in Ehe bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen entfallen 2 Einheiten. Ein Paar mit einem Kind bzw. einem betreuungspflichtigen Haushaltsmitglied wird mit 2 1/2 Einheiten, eines mit zwei Kindern mit 3 Einheiten bemessen. Für jedes weitere Kind gibt es eine zusätzliche Einheit. Alleinstehende, Geschiedene oder Verwitwete haben einen Freibetrag im Umfang von 1 Einheit, ergänzt durch die Einheiten je nach Kinderzahl. Für 2018 sind verschiedene Reformen geplant. So sollen Paare sich für eine anteilige Veranlagung nach den Einkünften beider Eheleute entscheiden können – an der Berechnung des Gesamtbetrags soll sich indes nichts ändern. Darüber hinaus soll die Quellenbesteuerung kommen. Es herrscht eine heftige Debatte über den Nutzen dieses Systems, das in manchen Kommentaren als archaisch kritisiert wird. Andere sehen in dem jetzigen System einen Baustein einer breiteren Familienpolitik, die es Frauen erlaubt, Beruf und Familie erfolgreich zu vereinbaren – ein Umstand, der nicht zuletzt eine hohe Geburtenrate mit sich gebracht hat. Außerdem sei nicht schlüssig erwiesen, dass die Individualbesteuerung einen positiven Effekt auf die weibliche Erwerbstätigenquote hat. Diese ist mit 66,5 % bereits verhältnismäßig hoch; 18,9 % aller berufstätigen Frauen sind teilzeitbeschäftigt. Im französischen Kontext könnte die Individualveranlagung nur als Teil breiter angelegter Gleichstellungsmaßnahmen umgesetzt werden, die auch das Sozialversicherungssystem (u. a. universelles Kindergeld) einschließen würden.

Das **griechische** Steuerrecht ist auf die verfassungsrechtlichen Garantien zur Geschlechtergleichstellung sowie auf das Familienrecht abgestimmt. Es gilt die getrennte Veranlagung der Einkünfte beider PartnerInnen, jedoch erfolgt eine gemeinsame Steuererklärung (bei Eheleuten verpflichtend, bei eingetragenen Partnerschaften optional). Daneben gibt es noch Überreste einer familienbasierten Besteuerung, darunter auch einige diskriminierende Bestimmungen. Nach einer Reihe von Streitfällen und Beschwerden bei der Ombudsstelle wurde das Einkommenssteuergesetz 2013 umfassend reformiert (Gesetz 4172/2013), wobei auch einige Aspekte geschlechtsbezogener Diskriminierung beseitigt werden sollten. Bis zu den Reformen wurden Einkünfte „finanziell Abhängiger“ aus unternehmerischer Tätigkeit dem Haupteinkommen zugerechnet – also typischerweise dem des Ehemanns. Steuervorteile im Zusammenhang mit Einkünften minderjähriger Kinder wurden dem Vater gewährt. Der Wortlaut in den Steuerunterlagen war nicht geschlechtsneutral. Der Ehemann war verantwortlich für die Steuererklärung über das Einkommen seiner Frau, während sie keine rechtliche Handhabe über die Steuererklärungen hatte. Nicht zuletzt wurde von einem gemeinsamen Steuerwohnsitz ausgegangen, selbst wenn ein solcher nicht gegeben war. Die Verantwortung des Ehemanns für die Steuererklärung der Ehefrau ist im neuen Gesetz aufrecht, und auch der Wortlaut in Bezug auf das Einkommen minderjähriger Kinder ist zweideutig. Zum Problem des Steuerwohnsitzes gibt es mittlerweile einen Gerichtssentscheid, der einen getrennten Wohnsitz der Eheleute erlaubt, wobei die Steuerbehörden noch Einspruch erheben können. Der potentielle Zusammenhang zwischen Steuersystem und weiblicher Erwerbsquote findet kaum Beachtung. Die weibliche Beschäftigungsquote ist in Griechenland mit 46,8 % verhältnismäßig niedrig (laut Eurostat, 2016), der Anteil berufstätiger Männer liegt bei 65,8 %. Der durchschnittliche geschlechtsspezifische Verdienstabstand ist hoch (22 %), die Arbeitslosenzahlen sind ebenfalls anhaltend hoch. Es gibt jedoch keinen Grund zur Annahme, dass sich die jüngsten Steuerreformen auf die Erwerbsquote der Frauen oder sonstige Gleichstellungsziele auswirken werden.

In **Irland** gilt Progressivität in der Einkommensbesteuerung, mit Freibeträgen für niedrige Einkommen und markant ansteigenden – sowohl marginalen als auch effektiven – Sätzen für die oberen Einkommensstufen. Das System ist überwiegend familienorientiert. Paare (Ehe oder eingetragene Partnerschaft) werden gemeinsam veranlagt, können sich aber auch für eine individuelle Bemessungsgrundlage entscheiden. Die Veranlagungsgemeinschaft ist vielfach vorteilhafter, da bestimmte Steuervorteile kombiniert werden können und innerhalb der Standardsteuerstufe eine teilweise Übertragbarkeit möglich ist. Dadurch lässt sich der Eintritt in die nächsthöhere Tarifstufe verschieben – selbst in Fällen, wo nur eine Person über zu versteuernde Einkünfte verfügt. Andere Vergünstigungen und Freibeträge sind hingegen nicht übertragbar, und auch sonstige Steuern im Zusammenhang mit der Sozialversicherung und dem Einkommen werden individuell gehandhabt. 2000 gab es im Hinblick auf die Förderung der weiblichen Arbeitsmarktteilhabe den Plan zur stufenweisen Einführung der Individualveranlagung für Paare. Er wurde jedoch heftig kritisiert, mit dem Hinweis, er benachteilige Frauen, die sich für häusliche Betreuungsverpflichtungen entscheiden. Der Vorschlag wurde infolgedessen zurückgezogen und das beschriebene Mischsystem blieb in Kraft. Zwar ist der Anteil berufstätiger Frauen in Irland mit 64,2 % (2015) vergleichsweise niedrig, doch das Einkommenssteuersystem ist für Zuverdienende laut OECD-Daten eher zuvorkommend gestaltet. Die Kinderbetreuungskosten stellen potentiell jedoch ein erhebliches Hemmnis dar. Für Frauen in niedrigen Einkommensbereichen gilt dies bis zu einem gewissen Grad auch für den kombinierten Effekt aus Einkommenssteuer und Verlust von Sozialleistungsansprüchen. Engpässe im Arbeitskräfteangebot werden wahrscheinlich zu einer Neuauflage der Bemühungen um die Individualveranlagung führen. Die Umsetzung solcher Reformen muss indes stufenweise erfolgen und im Rahmen breiterer Reformpakete angegangen werden, die auch das geschlechtsspezifische Lohngefälle, das Kinderbetreuungsangebot und den Abbau von Beschäftigungshürden im Steuer- und Sozialleistungssystem einbeziehen. Das bessere Verständnis geschlechtsbezogener Auswirkungen von Steuerreformen erfordert ferner den Zugang zu aufgeschlüsselten Daten. Dies könnte im Hinblick auf eine geschlechtsspezifische Haushaltsplanung angegangen werden.

In **Litauen** ist das Steuersystem individualisiert, mit einigen Elementen der Familienveranlagung, etwa im Fall von Familienbauernhöfen oder der Steuervorteile für Familien mit Kindern. Es gibt zwei Tarifstufen, die Mehrheit der Steuerpflichtigen zahlen 15 %. Darüber hinaus sind die Sozialversicherungsbeiträge nach den Einkünften gestaffelt. In Litauen ist das Doppelverdienermodell weit verbreitet, da das Einkommensniveau relativ niedrig ist. 2015 lag die weibliche Erwerbsquote bei 66,5 %, der Abstand zu den Männern betrug lediglich 1,5 Prozentpunkte. Der Anteil der Teilzeitarbeit unter Frauen ist mit 10,5 % niedrig. Die Steuerbehörden geben keine nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Daten aus, es ist jedoch davon auszugehen, dass der niedrige Frauenanteil in den untersten Einkommenssektoren auf ihre relativ starke steuerliche Belastung zurückzuführen ist. Es ist das erklärte Ziel der Regierung, die sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten einzudämmen. Neue Maßnahmen zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles sehen vor, dass Privatbetriebe das durchschnittliche Lohn-/Gehaltsniveau veröffentlichen müssen. Trotzdem – und obwohl das Doppelverdienermodell überwiegt – herrschen noch traditionelle Geschlechterrollen und eine ungleiche Verteilung der häuslichen Aufgaben vor. Bessere nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Daten und eine eingehendere Untersuchung der möglichen Negativeffekte des aktuellen Steuersystems auf die wirtschaftliche Situation von Frauen sind empfehlenswert.

In **Luxemburg** ist die Einkommensbesteuerung familienbasiert und progressiv. Die zu versteuernden Einkünfte von Paaren (Ehe oder eingetragene Partnerschaft) werden zusammengenommen und halbiert. Die so ermittelte Steuerlast wird dann mit zwei multipliziert. Für Doppelverdienerhaushalte gibt es einen als „Eheprämie“ bekannten Absetzbetrag. Ab 2018 können in Partnerschaft lebende Steuerpflichtige auch die Individualveranlagung wählen (entweder vollständige Individualbesteuerung oder mit Einkommensübertragung). Innerhalb der Veranlagungsgemeinschaft soll die Übertragung von Einkünften aber weiterhin möglich sein, um Steuervergünstigungen oder einen niedrigeren Steuersatz nutzen zu können. Die Eheprämie wird zu gleichen Teilen gesplittet. Die Steuervorschreibung soll für das Paar gleich ausfallen, ob nun die Zusammen- oder die Individualveranlagung mit Einkommensübertragung gewählt wird. Bei Individualveranlagung mit oder ohne Einkommensübertragung gilt die Steuerpflicht immer nur anteilmäßig für das eigene Einkommen. Nur 40 % aller verheirateten Frauen sind vollzeitbeschäftigt, weitere 29 % haben eine Teilzeitarbeit. Laut einer jüngsten Studie würde die Umstellung auf eine individualisierte Veranlagung für Haushalte eine Einbuße von 4 % des verfügbaren Einkommens mit sich bringen. Die Erwerbstätigkeit unter verheirateten Frauen würde um zumindest 1 Prozentpunkt steigen, hauptsächlich im Teilzeitsegment. Die Regierung hat sich zur Erhöhung der weiblichen Arbeitsmarktteilhabe verpflichtet. Dabei gilt die Individualbesteuerung als einer von mehreren Lösungsansätzen – u. a. flexiblerer und späterer Renteneintritt, Steuervergünstigungen für hauswirtschaftliche Hilfen, verbesserte Kinderbetreuung und geringere Progressivität im Steuer- und Sozialleistungssystem.

In **Malta** gilt eine gemeinsame Veranlagung für Familien (Ehe oder eingetragene Partnerschaft). Für Paare gelten attraktivere Steuererleichterungen, sodass ihnen ein höheres verfügbares Einkommen bleibt. Ist ein Mitglied des Paares teilzeitbeschäftigt, wird das entsprechende Einkommen seit einer in den 1990-ern verabschiedeten Steuerreform zu einem festen Satz versteuert (gegenwärtig 15 %), während das Paar weiterhin den Familienabsetzbetrag beanspruchen kann. Ein Paar kann die Einreichung getrennter Steuererklärungen beantragen, was dann vorteilhafter ist, wenn beide vollzeitbeschäftigt sind und das Einkommen über dem Mindestlohn liegt. Doch selbst bei einer individuellen Steuererklärung werden sonstige Einkünfte automatisch der/dem Besserverdienenden zugerechnet, mit nur einer Steuererklärung, während die Zahlungsverpflichtung für beide gilt. In den letzten Jahrzehnten ist der Anteil berufstätiger Frauen deutlich gestiegen. 2016 erreichte er 52,9 %, bei jüngeren Frauen (25-39 Jahre) sogar 80 %. Es gibt verschiedene steuerliche Anreize, die die Berufsrückkehr von Frauen begünstigen, und die Kinderbetreuungskosten sind steuerlich absetzbar. Die jüngste Einführung der kostenlosen Kinderbetreuung für berufstätige Mütter von Kindern zwischen 3 Monaten und 3 Jahren sowie die Steueranreize für Unternehmen zur Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen könnten ebenfalls zum Anstieg der weiblichen Erwerbsrate beitragen. Andererseits existieren noch zahlreiche Hürden für Frauen, einer Beschäftigung nachzugehen oder mehr Stunden zu arbeiten – von den Unterrichtszeiten an Schulen über Betreuungsverpflichtungen für ältere Angehörige bis hin zu den Qualifikationsdefiziten unter älteren Frauen.

In den **Niederlanden** ist der Erwerbstätigenanteil unter Frauen seit den 1960-ern fortwährend gestiegen und erreichte 2015 76 %. Allerdings ist Teilzeitarbeit bei Frauen weit verbreitet. 1973 wurde ein individualisiertes Steuersystem eingeführt, das die bis dahin geltende Familienveranlagung ablöste. Unter diesem System wurden verheiratete Frauen zwar getrennt besteuert, die Absetzbeträge waren jedoch niedriger als für verheiratete Männer. 1984 wurde ein neues System

eingeführt, um diese diskriminierende Praxis zu beenden. In Alleinverdienerhaushalten besteht die Möglichkeit, den Grundfreibetrag an die/den PartnerIn zu übertragen. 2001 wurden weitere Reformen beschlossen, mit dem Ziel, steuerliche Hürden für die Arbeitsmarktteilnahme verheirateter Frauen zu beseitigen. Dafür kamen Absetzbeträge nach österreichischem Vorbild zum Tragen. Heute gilt folglich die individuelle Veranlagung von Erwerbseinkommen, kombiniert mit einem gemeinsamen/gesplitteten System für sonstige Einkünfte und verschiedenen Absetzungsregelungen, u. a. für die Kinderbetreuungsarbeit. Der hohe effektive Grenzsteuersatz wirkt sich hauptsächlich auf Geringverdienende aus, die Gefahr laufen, Sozialleistungen zu verlieren. Das System ist komplex und erschwert Entscheidungsprozesse. Alle zehn Jahre wird das Steuersystem in einer Dreiparteien-Konsultation gemeinsam mit den sozialpartnerschaftlichen Organisationen und einem Fachausschuss evaluiert. Aktuelle Vorschläge gehen in Richtung einer Vereinfachung des geltenden Systems durch die Verringerung der Tarifstufen auf zwei. Dies soll eine effektivere Beanspruchung von Absetzungsmöglichkeiten und die Verkleinerung der langen Liste von Freibeträgen erlauben und Anreize zur Ausdehnung der Arbeitszeit – allen voran für Frauen – schaffen.

In **Polen** geht die persönliche Einkommensveranlagung erst auf die frühen 1990-er Jahre zurück. Es gibt eine familienbasierte progressive persönliche Einkommenssteuer mit einem Grundfreibetrag. Paare mit Kindern sowie Alleinerziehende können zwischen einer gemeinsamen Steuererklärung mit Einkommenssplitting und der individuellen Veranlagung wählen. 2015 machten 37,3 % aller Steuerpflichtigen eine gemeinsame Erklärung, nur 2,25 % beanspruchten den Vorzugssteuersatz für Alleinerziehende. Aufgrund des relativ niedrigen Grundfreibetrags und da das System in der Praxis wie eine Pauschalsteuer funktioniert (97 % aller Veranlagten in der 1. Tarifstufe), hat das gemeinsame Veranlagungssystem jedoch nur begrenzte Auswirkungen. Vom Sozialversicherungssystem gehen erhebliche Negativanreize aus, was den Eintritt von Ehefrauen in den formalen Arbeitsmarkt angeht: Nicht erwerbstätige Ehefrauen genießen eine kostenlose Gesundheitsversorgung, und die Hinterbliebenenrente beträgt 85 % der Rentenbezüge der verstorbenen Person. Unselbständiges Einkommen wird pauschal mit 19 % besteuert, ohne Grundfreibetrag. Analog dazu gibt es pauschalierte Sozialversicherungsbeiträge, die überaus regressiv wirken und Neugründungen hemmen. Der Anteil berufstätiger Frauen liegt weit unter dem von Männern. 2014 erreichte die weibliche Beschäftigungsquote 55,2 %, das geschlechtsbedingte Beschäftigungsgefälle betrug 13 Prozentpunkte. Erwerbstätige Frauen arbeiten zu 10,7 % in Teilzeit – das ist wenig im Vergleich zu anderen EU-Staaten. Die dringendste aktuelle Herausforderung ist der Bevölkerungsschwund infolge der massiven Auswanderung nach dem EU-Beitritt. Die aktuelle Regierung hat ein familienfreundliches Politikinstrumentarium umgesetzt, darunter das Kindergeld (seit 2016), das einen weiteren Rückgang der weiblichen Beschäftigung zur Folge haben könnte. Die traditionelle Familienveranlagung genießt nach wie vor starke Unterstützung. Der politische Spielraum für Debatten über Steuer- oder Sozialreformen zum Abbau negativer Anreize, die Frauen von der Berufstätigkeit abhalten, ist klein. Auf die wirtschaftliche Effizienz im Zusammenhang mit dem notwendigen Ausbau des Arbeitskräfteangebots abzielende Argumente und das zunehmende Streben der Frauen nach finanzieller Unabhängigkeit könnten indes neue Möglichkeiten zum Umbau des Systems eröffnen.

Seit 1989 galt in **Portugal** eine progressive EhegattInnenveranlagung auf der Grundlage eines Familienquotienten. Das System wurde 2015 reformiert, seither gibt es die Individualbesteuerung als optionale Möglichkeit. In der Praxis entscheiden sich jedoch 94,6 % der in Frage kommenden Paare für die gemeinsame Veranlagung (2015), die mehr Vorteile bietet. 2016 wurde das Familienquotientensystem durch einen festen Absetzbetrag pro Kind bzw. betreuungsbedürftiger Person abgelöst. Es fehlen nach Geschlechtern aufgeschlüsselte und vergleichbare Daten, wenngleich entsprechende Verbesserungen auf den Weg gebracht wurden. Es ist deshalb schwierig, die Auswirkungen des Steuersystems auf die Geschlechtergerechtigkeit einzuschätzen. Die Politikziele der Regierung betreffen die Stärkung des verfügbaren Familieneinkommens durch den Ausbau der Steuerprogression und Steuersenkungen für Haushalte mit Betreuungsbedürftigen. Die weibliche Erwerbsbeteiligung hat mit dem Ausbau des öffentlichen Beschäftigungsangebots zugenommen. Das Geschlechtergefälle beim Einkommen ist jedoch noch immer beträchtlich: Frauen verdienen 83,3 % des männlichen Durchschnittseinkommens. Zudem ist der Teilzeitanteil unter Frauen höher: 16 % gegenüber 11 %. Die Regierung zielt schwerpunktmäßig auf den Abbau des geschlechtsspezifischen Verdienstabstands, die Stärkung der weiblichen Präsenz in Führungspositionen und die Anhebung des Väteranteils bei der Beanspruchung des Erziehungsurlaubs ab. Auf Steuerreformen wird in der gleichstellungspolitischen Debatte im Allgemeinen nicht eingegangen.

In **Slowenien** wurde 1990 ein progressives Individualbesteuerungssystem eingeführt, mit dem die bis dahin geltende Pauschalsteuer abgeschafft wurde. Ehefrauen werden getrennt veranlagt, es gibt jedoch Familienabsetzbeträge für betreuungsbedürftige Kinder bzw. Angehörige (auch Ehefrauen und Elternteile). Der Kinderfreibetrag kann zwischen den Eltern nach eigenem Ermessen gesplittet werden, wird zumeist aber vom besser verdienenden Elternteil beansprucht. Bei vergleichbarem Einkommen beider Elternteile ist es für beide vorteilhafter, den Freibetrag jeweils für einen bestimmten Zeitraum des Jahres zu beanspruchen. Gibt es kein Einverständnis zwischen den Elternteilen, nehmen die Steuerbehörden eine Aufteilung des Freibetrags pro Kind auf beide Elternteile vor. Die Absetzbeträge für unterhalts- bzw. betreuungsbedürftige EhegattInnen sind sehr gering und haben keinen Einfluss auf das Erwerbsverhalten von Frauen. Sozialleistungen wie das Kindergeld und der Kinderbetreuungszuschuss sind hingegen bedarfsabhängig; sie richten sich nach dem Nettohaushaltseinkommen und sind stark progressiv angelegt. Steueranreize wären folglich kein wirksames Mittel zur Anhebung der weiblichen Berufstätigkeit, da dem der drohende Verlust von Sozialleistungen gegenübersteht. Die weibliche Erwerbstätigenquote ist in Slowenien traditionell hoch, und das geschlechtsbezogene Einkommensgefälle ist relativ gering. Insofern wurde die individualisierte Veranlagung bei der Einführung sofort als selbstverständliche Wahl wahrgenommen. Weitere Steuerreformen werden für die Förderung der Geschlechtergleichstellung als nicht relevant erachtet. Das Augenmerk muss anstatt dessen dem Ausbau von Teilzeit- bzw. flexiblen Arbeitszeitregelungen gelten, ebenso wie der Eindämmung von Geschlechtersegregation auf dem Arbeitsmarkt, des wachsenden Lohngefälles zwischen Männern und Frauen und der Besorgnis erregenden Zunahme prekärer Beschäftigung unter jungen Frauen.

In **Spanien** gibt es sowohl getrennte als auch gemeinsame Steuererklärungen. Die gemeinsame Veranlagung ist für Ehepaare sowie für Alleinerziehende mit unterhaltsbedürftigen Kindern möglich. Sie geht mit verschiedenen Vorteilen für die/den ZuverdienendeN mit einem niedrigen Einkommen sowie für Großfamilien

einher. Insofern hat das spanische System negative Gleichstellungsfolgen und fördert das traditionelle Familienmodell. Bei der gemeinsamen Veranlagung wird das Einkommen der Ehefrau dem des Mannes zugerechnet. Aufgrund der progressiven Tarife folgt daraus, dass Frauen effektiv ein höheres Steueraufkommen tragen. Andere negative Erwerbsanreize für Frauen ergeben sich aus der steuerlichen Absetzbarkeit der Privatvorsorge. Zudem gibt es beträchtliche Steuervergünstigungen für im selben Haushalt lebende betreuungsbedürftige Personen und weitere Regelungen, die Frauen von einer externen Arbeit abhalten. Die weibliche Erwerbsquote Spaniens ist niedriger als jene in Ländern mit Individualveranlagung, und Spanierinnen wenden mehr Zeit für unbezahlte Pflege- und Haushaltsarbeit auf. Steuerreformen, die eine getrennte Veranlagung vorschreiben würden, wären indes unzureichend, um die weibliche Arbeitsmarktteilhabe zu stärken. Es bräuchte zusätzliche Maßnahmen wie eine universelle Kinderbetreuung, verbesserte Dienstleistungen und Gleichberechtigung bei Anspruch und Wahrnehmung von Vaterschafts- und Erziehungsurlaub.

3. Zentrale Diskussionspunkte des Seminars

Es fand ein fruchtbarer Austausch über die Vor- und Nachteile verschiedener Steuersysteme und begleitender Maßnahmen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen statt, die es Frauen und Männern gleichermaßen ermöglichen, ihr Potential auf dem Beschäftigungsmarkt voll auszuschöpfen. Es wurde festgehalten, dass kein Steuersystem neutral ist. Unabhängig von seiner Konzeption gibt es unweigerlich Anreize und Fehlanreize für die einen oder die anderen. Abgesehen vom Aspekt eines größeren Steueraufkommens konzentrierte sich die Diskussion auf die Umverteilungsfunktion von Steuersystemen und die Frage, inwieweit sie sich für die Verhaltenssteuerung eignen, allen voran im Hinblick auf die weibliche Erwerbstätigenquote. Für manche TeilnehmerInnen waren geschlechtsspezifische Auswirkungen der Steuerpolitik ein relativ neues, wenngleich interessantes Thema, zumal ansonsten zumeist das Wirtschaftswachstum zu den obersten Politikprioritäten zählt. Andere führten ins Treffen, dass nicht die Besteuerung, sondern eher Ausgabenkomponenten die Verwirklichung sozialpolitischer Ziele erlauben.

Es wurde der Trend zur Einführung **individualisierter Steuersysteme** in Europa untersucht, wenngleich es sich vielfach um „Hybridmechanismen“ handelt und Elemente der gemeinsamen Veranlagung häufig eingeflochten sind. Es fand eine Diskussion darüber statt, wie die politischen Argumente zugunsten der Individualisierung angelegt werden sollten – aus der Warte der Geschlechtergleichstellung oder der sozialen Gerechtigkeit/Effizienz. In manchen Staaten steht eine Reform der Veranlagungsgemeinschaft kaum zur Debatte oder würde auf Widerstand stoßen. Die individualisierte Besteuerung wurde manchmal mit Arbeitszwang gleichgesetzt oder als Instrument gesehen, das das tief verankerte Konzept der Familiensolidarität untergräbt. Darüber hinaus würden Politikreformen zum Abbau steuerlicher Absetzungsmöglichkeiten für betreuungsbedürftige Familienmitglieder und zu deren Ermutigung zum Arbeitsmarkteintritt in Staaten mit hoher Arbeitslosigkeit nicht als Priorität erachtet werden.

Je nach Staat stellen sich unterschiedliche Herausforderungen in Bezug auf die **Beschäftigungsteilhabe von Frauen**. Die Diskussion ging vor allem der Frage nach, inwiefern Berufstätigkeit und Teilzeitbeschäftigung unter Frauen kulturell bestimmt sind, mit der Arbeitsmarktnachfrage zusammenhängen oder aber auf Fehlanreize des Steuer- und Sozialleistungssystems und begrenzte

Kinderbetreuungsangebote zurückzuführen sind. Es wurde festgestellt, dass die gemeinsame Veranlagung – ob mit Splittingverfahren oder Familienquotientenregelung – neben anderen Faktoren generell beeinträchtigend auf die weibliche Berufstätigkeit bzw. die Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung wirkt.

Andererseits hat das Doppelverdienermodell in vielen Post-Transformations-Ländern eine solide Tradition; Frauen arbeiten dort im Allgemeinen Vollzeit und haben Zugang zu öffentlicher Kinderbetreuung. Vor solch einem Hintergrund sind Einkommenssteuerregelungen weniger relevant für die Beschäftigungsquote von Frauen, doch könnten progressive Systeme hier eingeführt werden, um sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheit entgegenzusteuern. Dessen ungeachtet handelt es sich um eine nur relative wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen, da das Lohnniveau anhaltend niedrig ist und ein zweites Haushaltseinkommen eine wirtschaftliche Notwendigkeit darstellt. Mitunter zögern Frauen die Familiengründung aufgrund der Kosten hinaus. In solchen Fällen ist es wichtig, bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie anzusetzen, nicht zuletzt bei der Rollenverteilung in der Haushaltsarbeit.

Mehrere TeilnehmerInnen führten ins Treffen, dass die Negativanreize für die weibliche Erwerbstätigkeit im breiteren Kontext der **effektiven Grenzsteuersätze** betrachtet werden müssen, welche für geringverdienende Frauen oder Alleinerziehende besonders hoch sein können. Der potentielle Gegensatz zwischen der Unterstützung einkommensschwacher Haushalte und den Bemühungen zugunsten der weiblichen Beschäftigungsquote wurde festgehalten. Für zahlreiche bedarfsabhängige Sozialleistungen sei das gemeinsame Haushaltseinkommen ausschlaggebend: Für Frauen resultierten daraus erhebliche Anreize, gar nicht oder nur Teilzeit arbeiten zu gehen (Beschäftigungsfälle). Es wurde die Frage erörtert, inwieweit Leistungen für Erwerbstätige oder Steuergutschriften besser geeignet wären als Absetzmöglichkeiten. In manchen Staaten erweisen sich bedarfsabhängige Steuergutschriften als Negativanreiz für eine Vollzeitbeschäftigung. In anderen Fällen kann von Leistungen für Erwerbstätige ein positiver Anreiz ausgehen, allerdings spielen andere Faktoren eine maßgebliche Rolle, etwa ob die Kinder bereits zur Schule gehen. Darüber hinaus besteht in manchen Staaten die Möglichkeit, dass die EhepartnerInnen selbständiger Erwerbstätiger Anspruch auf kostenlose **Sozialversicherung** haben – für Frauen ein treffiger Grund, nicht in den formalen Arbeitsmarkt einzutreten.

Ein weiterer viel diskutierter Punkt betraf die **Kinderbetreuungskosten**, die als „implizite Steuer“ Frauen davon abhalten, einem Beruf nachzugehen. Es wurde festgestellt, dass trotz des guten Informationsstands zum Steuer- und Sozialleistungssystem nur wenige Vergleichsdaten zu den Kinderbetreuungskosten in Europa vorliegen. In manchen Staaten gibt es zwar die individualisierte Besteuerung, doch wirkt sich das fehlende Kinderbetreuungsangebot als beträchtliche Hürde für die Erwerbstätigkeit von Frauen aus. Das universelle Kinderbetreuungssystem in Schweden, das subventioniert wird und nicht bedarfsabhängig ist, wurde als bewährte Praxis angesehen. Es steht heute allen Frauen unabhängig vom Erwerbsstatus offen. In einigen Post-Transformations-Ländern ist die Kinderbetreuung gut ausgebaut, selbst in ländlichen Gebieten. Das System wird dort subventioniert und ist bedarfsabhängig. In anderen Staaten sind in jüngerer Vergangenheit bedeutende Reformen zur Einführung kostenloser Kinderbetreuung für erwerbstätige Frauen und Frauen in Vollzeitausbildung eingeführt worden. Von vielen Seiten wurde es für wichtig befunden, dass der Staat eine hochwertige Kinderbetreuung finanziert. Diese Investition bringe auf lange Sicht Steuererträge, indem neue Arbeitsplätze geschaffen würden und die

Arbeitslosenquote – und somit der Sozialleistungsaufwand – zurückgingen. Untersuchungen zu Kosten und Nutzen der Kinderbetreuung über einen Zeitraum von zehn Jahren schließen auf einen fiskalischen Gewinn: Das müsse der Behauptung, Kinderbetreuung wäre teuer, entgegengesetzt werden!

Es gibt unterschiedlichste Ansätze dafür, **wie im Steuersystem mit unterhaltsbedürftigen Kindern, betreuungsbedürftigen Erwachsenen, dem Kindergeld, Zuschüssen zur häuslichen Betreuung, den Betreuungs- und Pflegekosten für Kinder und Ältere sowie mit haushaltstypischen Dienstleistungen umgegangen wird**. In vielen Staaten sind Kindergeldleistungen vom Haushaltseinkommen abhängig. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht sinnvoller wäre, Kindergeld progressiv zu besteuern, als von einer Bedarfsprüfung abhängig zu machen. In Schweden wurden 2007 Steuerermäßigungen für haushaltstypische Dienstleistungen eingeführt. Es wurde argumentiert, dass solche Regelungen RentnerInnen nicht zugutekommen, die auf derartige Hilfe u. U. am meisten angewiesen sind und häufig über nur wenig, nicht einkommenssteuerpflichtige Einkünfte verfügen.

Die Vorteile einer **Individualisierung des Elternurlaubs** wurden ebenfalls debattiert. Schwedens Vorschläge zur Einführung eines nicht übertragbaren Anspruchs mit vollem Lohnausgleich, der gegenwärtig im Auftrag der Regierung untersucht wird, wurden mit Interesse aufgenommen. Einige Staaten, in denen ein langer Elternurlaub angeboten wird, warfen ein, dass diese Möglichkeit überwiegend von Frauen beansprucht werde und erwerbsbezogene Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern tendenziell verstärke. Folglich könnten Maßnahmen, die Väter dazu anregen, Urlaubsansprüche zu nutzen, Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt verringern.

Ein weiterer Diskussionspunkt betraf die Zusammenhänge zwischen Besteuerung, Arbeitsgesetzen und der Rolle der sozialpartnerschaftlichen Organisationen, insbesondere in Bezug auf **Arbeitszeitverhandlungen**. Gewerkschaften würden sich im Allgemeinen für das Recht auf Vollzeitarbeit und optionale Teilzeitmöglichkeiten einsetzen. In einigen Staaten sieht das Arbeitsgesetz ein Anrecht auf Teilzeit vor, solange die Kinder klein sind.

Die Auswirkungen von Teilzeitarbeit auf die **Ruhestandsansprüche von Frauen** und die Notwendigkeit, Frauen für die Erweiterung der Arbeitsstunden zu sensibilisieren, waren ein weiterer Problempunkt. Dabei wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit es sinnvoll ist, Rentenansprüche zu individualisieren, und allgemein diskutiert, ob ein auf Rechten basierendes Herangehen an persönliche Ansprüche besser sei als abgeleitete Ansprüche.

Ein letzter Punkt betraf die zunehmenden Einkommensungleichheiten und **geschlechtsspezifische Auswirkungen der Vermögenssteuer**. Es wurde darauf hingewiesen, dass Vermögenseinkünfte großteils auf Männer entfallen, die in allen Ländern die überwiegende Mehrheit der obersten Einkommensgruppen stellen. In zahlreichen Staaten werden Vermögens- und Kapitaleinkünfte jedoch nicht progressiv, sondern mit einem Pauschalsatz besteuert, sodass auch hier Spielraum für Maßnahmen gegen geschlechtsbezogene Ungleichheiten gegeben wäre.

4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- Die TeilnehmerInnen hielten übereinstimmend fest, dass zugkräftige politische Steuerinitiativen eine wesentliche Voraussetzung darstellen, um die Geschlechtergleichstellung voranzubringen. Die einschlägigen, alle schwedischen Regierungsressorts umspannenden Verpflichtungen wurden als überaus wertvolle Anregung erachtet.
- Ausgehend von der Prämisse des Doppelverdienermodells und der Doppelbetreuung, wurde die vollständig individualisierte, progressive Einkommensbesteuerung in Schweden als nachahmenswertes Ziel erkannt. Aus einer Menschenrechtsperspektive fördert sie die Grundsätze der Geschlechtergleichstellung und des ökonomischen BürgerInnenstatus. Indem bestimmte Hürden für die weibliche Erwerbstätigkeit abgebaut werden, ist dieses Modell eine Antwort auf das Problemfeld der geschlechtsspezifischen Verdienstlücke und des geschlechtsspezifischen Rentengefälles. Individualisierte Steuersysteme und das Doppelverdiener- und Doppelbetreuungsmodell gehen mit einem breiteren gesellschaftlichen Nutzen einher. Eine gestärkte wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen verringert wiederum die Gefahr von Viktimisierung und Gewalt, und die stärkere Mitwirkung der Väter an der Kinderbetreuung kann das Wohlbefinden und die Stabilität von Familien erhöhen.
- Andererseits sind Steuersysteme das Ergebnis einer langen Entwicklung und spiegeln kulturelle Normen wider, was die Rolle der Familie und die Kindererziehung anbelangt. Sie sind auch Ausdruck vergangener und gegenwärtiger ökonomischer Gegebenheiten, insbesondere in Bezug auf den relativen Stellenwert der weiblichen Arbeitsmarktteilhabe für das Wirtschaftswachstum oder auf eine demografisch motivierte, geburtenfreundliche Politik. Ungeachtet eines eindeutigen Trends zur Einführung individualisierter Systeme, hauptsächlich in Form optionaler Maßnahmen, bleiben Elemente der gemeinsamen EhegattInnenveranlagung in den meisten Systemen erhalten. Kulturelle Unterschiede spielen eine wichtige Rolle, etwa das Kindesalter, ab dem die Beanspruchung externer Kinderbetreuung als annehmbar gilt. Aus diesem Grund wurde erwogen, dass Reformen idealerweise in Verbindung mit einem Ausgleichssystem für Haushalte mit einer/einem Verdienenden umzusetzen wären, das schrittweise auslaufen könnte.
- Angesichts der Fülle möglicher Ausprägungen der verschiedenen Beihilfen und Absetzinstrumente – Kindergeld, diverse Sozialleistungen, Kinderbetreuungszuschüsse und Pflegegeldinstrumente, Steuerermäßigungen/-gutschriften für haushaltstypische Dienstleistungen oder Pflegekosten – sind eindeutige Schlussfolgerungen zu ihren Auswirkungen unmöglich. Außer Frage steht jedoch, dass sie gründlich analysiert und dass Negativanreize für die weibliche Arbeitsmarktbeteiligung möglichst beseitigt werden müssen.
- Damit sich die Individualbesteuerung möglichst stark auf die Erwerbsrate von Frauen auswirkt, muss sie mit einem umfassenden Sozialmaßnahmenpaket einhergehen, um Familie und Beruf für Frauen vereinbar zu machen. Besonders befürwortet wurden die Bereitstellung einer hochwertigen, erschwinglichen, verfügbaren und flexiblen Kinderbetreuung sowie individualisierte, nicht übertragbare Elternurlaubsmöglichkeiten mit gleicher Dauer für beide Elternteile.

- Maßnahmen zur Aufwertung der Berufe in der Kinder- und Altenbetreuung wurden als begrüßenswert erachtet. Die Umwandlung von informeller Arbeit im Zusammenhang mit Haushalt, Kinderbetreuung und Altenpflege in formale Beschäftigung würde sich positiv auf die Sozialversicherungs- und Steuereinnahmen sowie auf die Ruhestandsversorgung von Frauen auswirken.
- Es herrschte Einigkeit darüber, dass die Steuersysteme zu komplex sind und Haushalten kaum bewusste Entscheidungen erlauben. Es bedarf einer Vereinfachung der Systeme und einer besseren Kommunikation. In allen Fällen gilt es sicherzustellen, dass Frauen die Möglichkeit einer eigenen Steuererklärung und Zugang zu relevanten Informationen haben.
- Untersuchungen zu Kinderbetreuungskosten in den Mitgliedstaaten wären eine nützliche Ergänzung zu anderen Studien der Europäischen Kommission über positive und negative Beschäftigungsanreize für Frauen.
- Das bessere Verständnis geschlechtsbezogener Auswirkungen von Steuerreformen erfordert ferner den Zugang zu nach dem Geschlecht – und nicht nur nach Privathaushalten – aufgeschlüsselten Daten. Ein jährlicher Prozess der geschlechtsspezifischen Haushaltsplanung, der Einnahmen und Ausgaben gleichermaßen berücksichtigt, wäre in dieser Hinsicht ein nützliches Steuerinstrument.